

Shön haben Sie den  
Beschluss erwidert. Der  
Termin am Hauptstad ist  
z. befall und verort mir  
dan, dass Sie den Fall in  
der Sache z. befall sehen.  
Die Note E. bleibt aber unall-  
ständig. Die für U. I. feile  
hat zusammenfasst und, um was  
es bei dem Fall geht und  
andere der and. fort.

In der Güter ergeht also  
die T. befall. Sie  
erkennen nur beide sind, dass diese  
und hier ver. ist. Ich sehr  
Sie 1871 B. G. B., der viel ist be-  
sehen wurde, er er. be. dan  
die rechtliche Frage der Kuffa be. alle.  
die Argumentation bleibt z. be. befall,  
hard aber z. be. befall. E. G. B. in.

Nach

voll befall (12 Punkte)

Mu

Az: 1 O 265/17

Landgericht Saarbrücken

Beschluss

In dem Prozesskostenhilfungsverfahren

der Gisela Bacher, Am Kieselbunn 12,  
66793 Saarwellingen,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Dr. Hauke Schilling, Rathausplatz 9,  
66111 Saarbrücken,

gegen

die Sparkasse Saarbrücken, Altmarkt 19,  
66117 Saarbrücken,

- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Saarbrücken,

1. Zivilkammer, durch den Vorsitzenden

Richter am Landgericht Leiter als Einzelrichter

am 7.8.2017 beschlossen:

Wie sagt, dass ich  
das die ER in betriebe ist

x ohne Rechtszettel

Der Antragsteller wird für die erste Instanz Prozesskostenhilfe<sup>x</sup> bewilligt, soweit sie mit der Klage begehrt, die Zwangsvollstreckung wegen eines Betrags von 10.000 € für unzulässig erklärt wird.

Zur Wahrung der Rechte wird Rechtsanwalt Dr. Hauke Schilling, Rathausplatz 9, 66111 Saarbrücken beigeordnet.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Entscheidung geht gerichtskostenfrei. Alle Kosten erfüllt wird

# Gründe

## I.

Die Antragstellerin bezieht Prozesskostenhilfe für eine Klage gegen die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde unter Berufung auf Einwendungen gegen die <sup>Haftungsübernahme</sup> sowie den gesicherten Darlehensrückzahlungsanspruch.

zugrundeliegende

Eintrag fehlt in  
Urkunde so

Mit Vertrag vom 21.2.2008 nahmen die Antragstellerin und ihr inzwischen geschiedener Ehemann, <sup>Marcel Baches</sup> die in der Urkunde beide als „Darlehensnehmer“ bezeichnet wurden, bei der Antragstellerin einen Kredit in Höhe von 170.000 € auf, der unter der Kontonummer 6130105585 geführt wurde. Zur Besicherung bewilligten die Antragstellerin und ~~der~~ Herr Baches eine Grundschuld in Höhe von 170.000 € ~~es~~ auf dem damals <sup>gemeinsamen</sup> in ihrem <sup>Eigentum</sup> stehenden Grundstück Lange Straße 12 in Saarwellingen in notarieller Urkunde des Notars Dr. Michael Kaste vom 22.2.2008, UR-Nr. 0374/2008U. In derselben Urkunde übernahmen die Antragstellerin und Herr Baches als Gesamtschuldner die persönliche Haftung für einen Geldbetrag in

ganz wichtig

Höhe der Grundschuldbetrags und unterwarfen sich der Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen. Für die Grundschuldbestellung, die persönliche Haftungsübernahme und die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung wurde ein Verbot verwendet und ausgefüllt.

Die Beteiligten vereinbarten am 22.2.2008, dass die Sicherheiten der Sicherung aller vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche dienen sollen, die der Antragsgewinnin aufgrund des Kreditvertrags vom 21.2.2008 gegenwärtig zustehen oder künftig zustehen werden.

Die Antragstellerin erzielte bei Abschluss der Vereinbarung <sup>durch einen Miteigentümer</sup> ein Einkommen unterhalb des Pfändungsfreibetrags, welches auf ihr eigenes Konto gezahlt wurde. Sie wäre alleine wirtschaftlich nicht in der Lage gewesen, die laufenden Zinsen aus dem Kreditvertrag zu zahlen. Der Kredit diente i.H.v. 150 000 € der Finanzierung des Grundstücks Lange Str. 12 und wurde ~~in Höhe~~ in Höhe des übrigen 20 000 € auf das Konto von Herrn Dache ausbezahlt und damit der Sollstand ausgeglichen. Von diesem Konto wurden Lebenshaltungskosten der damaligen Eheleute und ihrer Kinder bezahlt sowie die Unterhaltungskosten der Fahrzeuge von Herrn

Bacher, welcher das einzige Fahrzeug darstellte, das der Familie zur Verfügung stand, aber ausschließlich von Herrn Bacher genutzt wurde. Die Antragstellerin verfügte über eine Kontovollmacht, von der sie nie Gebrauch machte.

Im Juni 2011 übernahm Herr Bacher im Zuge der Scheidung das Grundstück zu Alleineigentum. Die früheren Eheleute vereinbarten, dass Herr Bacher die Rückzahlung des Kredits gegenüber der Antragsgemein über nehmen sollte. Dieser stellte Anfang 2013 die Ratenzahlungen ein, woraufhin die Antragsgemein wegen Zahlungsrückfalls den Kredit mit Schreiben vom 5.8.2013 unter dem Betreff „Kündigung und Mahnung“, den Ehe früheren Eheleuten am 6.8.2013 zugestellt, kündigte und die Restzahlung von 161.234 € bis zum 5.9.2013 annahm.

Die Antragstellerin und die Antragsgemein führten mehrere Gespräche ~~mit~~ und einen Schriftverkehr mit dem Ziel einer Einigung über die Entlastung der Antragstellerin aus der Haftung. Mit Schriftsatz vom 10.9.14 erklärte die Antragsgemein, nicht weiter zur Fortsetzung der Einigungsbemühungen bereit

zu sein.

ja, aber machen Sie  
immer an Urteile und  
Zusammenfassung und dann  
hofft sich, ob wir diese

vom 9.6.2017 über die  
Kreditforderung

Information in der  
bezügliche (dod male dphk)  
wird!

Am 22.9.2014 überreichte die Antragstellerin  
einen Betrag von 50000 € aus einer  
Erbchaft auf das Kreditkonto in der  
Hoffnung auf eine gütliche Einigung.

Die Zahlung wurde von der Antrag-  
geberin auf andere Forderungen gegen die  
Antragstellerin angerechnet, und daher  
nicht in einer späteren Forderungsaufstellung  
berücksichtigt. Letztere enthält neben  
dem Betrag iHv 161.234 € auch  
Zinsen iHv. 5 Prozentpunkten über dem  
Basissinnsatz seit dem 6.9.2013.

Am 1.7.2017 ließ die Antraggeberin  
die notarielle Urkunde der Antragstellerin  
zustellen, um die Zwangsvollstreckung in  
ihren sonstiges Vermögen zu betreiben.

Die Antragstellerin hält die formular-  
mäßige Haftungübernahme für unwirksam  
und den Kreditvertrag wegen finanzieller  
Überforderung für sittenwidrig. Außerdem  
sei die Darlehensforderung verjährt, die  
bezahlten 50000 € seien zu Unrecht  
nicht berücksichtigt worden und die  
Zinsforderung sei nicht kreditfähig.

Die Antragstellerin beabsichtigt mit ihrer Klage zu beantragen, die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde für unzulässig zu erklären.

Sie beantragt

ihr Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Dr. Naucke Schilling beizunordnen.

Die Antragsgewinnin beantragt

den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen.

Sie hält die beabsichtigte Klage für unbegründet.

(we'l...)?



## II.

Der Antrag hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1. Er wurde formgerecht i.S.d. § 117 I 1 ZPO gestellt und enthält die gem. § 117 I 2 ZPO vorgeschriebenen Inhalte sowie die Erklärungen gem. § 117 II ZPO.

2. Die Antragstellerin kann nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen. Die beabsichtigte Klage bietet teilweise Aussicht auf Erfolg und ist nicht mutwillig. Die Klage ist zulässig und teilweise begünstigt.

x beabsichtigte

a. Die beabsichtigte Klage ist zulässig.

Sie ist gem. §§ 795, 767 ZPO als Vollstreckungsgegenklage statthaft, da die Antragstellerin materiellrechtliche Einwendungen gegen den in der <sup>vollstreckbaren</sup> notariellen Urkunde (§ 794 Nr. 5 ZPO) titulierten Anspruch geltend macht. Sie wendet sich zum einen gegen die Wirksamkeit der titulierten persönlichen Haftungsübernahme,

die ein abstraktes Schuldanerkenntnis ist. § 780f. BGB darstellt. Zum anderen trägt sie Einwendungen gegen die Darlehensforderung ist. § 489 I 2 BGB vor, die durch das Schuldanerkenntnis gerichtet werden sollte, was zu einer Einrede gegen den Anspruch aus dem Schuldanerkenntnis aus § 221 BGB oder § 242 BGB führen kann. Eine zusätzliche Titelgegenlage analog § 767 ZPO liegt nicht vor, da die Antragstellerin nicht die Unwirksamkeit der notariellen Unterwerfungserklärung als solcher geltend macht.

doch der hat sie. Der  
NB Einwand würde  
den Titel, müsste sie  
durch vor Befugnis an  
berichtig

Das Landgericht Saarbrücken ist nach § 797 V 1 Nr. 2, 802, 12, 17 I 1 ZPO örtlich ausschließlich zuständig, weil die Antragstellerin als Schuldnerin im dortigen Bezirk ihren Sitz und damit ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus § 71 I, 23 GVG, weil der nach § 6 ZPO zu bemessende Streitwert die Grenze von 5000 € überschreitet.

Für die Antragstellerin liegt auch das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage vor, da mit der Zustellung des Titels die Zwangsversteigerung bereits eingeleitet wurde

und diese noch nicht beendet ist.  
Dem steht nicht entgegen, dass die Antragstellerin die Zahlung von 50.000 € durch eine Urkunde nachweisen kann, da auch eine präsent bearbeitbare Erfüllung nach § 775 Nr. 5, 776 S. 2 ZPO nicht zu einer endgültigen Einstellung der Zwangsvollstreckung führt.

- ✓
- b. Die Klage ist begründet, soweit sich die Antragstellerin gegen die Zwangsvollstreckung wegen eines Betrages von 50.000 € wendet. Die Begründetheit einer Klage aus § 767 ZPO setzt voraus, dass die Parteien sachbefugt sind und materielle Einwendungen gegen den titulierten Anspruch vorliegen, wobei die Fiktionsvorschrift des § 767 II ZPO bei notariellen Urkunden gem. § 797 IV ZPO keine Anwendung findet.

Diese Voraussetzungen liegen vor, soweit die Antragstellerin die Zahlung von 5000€ am 22.9.2014 künd macht.

aa. Die Parteien sind sachbefugt, da die Antraggeberin im Titel als Gläubigerin genannt und die Antragstellerin als Schuldnerin genannt ist.

bb. (1) Der titulirte Anspruch – das konstitutive Schuldanerkenntnis iSd. § 781 BGB – ist nicht nach § 309 Nr. 12 BGB oder § 307 BGB unwirksam. Zwar handelt es sich bei der Vereinbarung um AGB iSd. § 305 I 1 BGB, weil ein vorformuliertes Formular genutzt wurde. Dem steht auch nicht entgegen, daß ein Notar den Vorgang beurkundet hat, was grundsätzlich gegen ein „Stellen“ der Klauseln durch eine Partei spricht, weil die ~~Vereinbar~~ Regelung hier nach § 310 III Nr. 1 BGB als von der Antraggeberin gestellt gilt, denn diese handelt als Unternehmerin iSd. § 14 BGB und die Antragstellerin als Verbraucherin nach § 13 BGB. ~~Also~~

Siehe Sie, Frau  
da ist der Teil  
der Anwendung der  
Titelgeplapp

Allerdings verstößt das formularmäßige Schuldanerkenntnis nicht gegen § 309 Nr. 12,

da nicht die Beweislast geändert, sondern eine ganz neue Haftung begründet wird. Auch ein Verstoß gegen § 307 BGB liegt nicht vor, da ein berechtigtes Sicherungsbedürfnis für entsprechende Klauseln in Kreditsicherungsverträgen auf Seite der Darlehensgeber besteht.

(2) Dem Anspruch aus der Haftungsübernahme kann auch nicht nach § 821 BGB entgegengehalten werden, dass der gesicherte Anspruch auf Darlehensrückzahlung ~~nach~~ <sup>aus</sup> § 488 I 2 BGB nach § 138 I BGB ~~un~~ richtig ist und daher der Schuldanerkenntnis nach § 812 I 2 Alt. 1 BGB zurückzugewähren wäre. Denn die Voraussetzungen des § 138 I BGB liegen nicht vor. Der Abschluss des Darlehensvertrags durch die Antragstellerin als zweite Vertragsparteiin verstößt nicht gegen die guten Sitten.

Ein Sittenverstoß wegen finanziell Überforderung kann vorliegen, wenn Angehörige aus emotionaler Verbundenheit für eine Schuld mithaften und nicht einmal in der Lage sind, die laufenden Kosten zu bestreiten. ~~vorliegt~~ zwar

Konnte die Antragstellerin nicht einmal die Firma bezahlen, es liegt aber keine bloße Mithaftung aus emotionaler Verbundenheit vor. Daraus folgt es nämlich wenn der Angehörige ein eigenes Interesse an der Kreditgewährung hat und über die Auszahlung und Verwendung mitentscheiden darf. So liegt der Fall hier. Hinsichtlich ~~der~~ ~~des~~ eines Betrages von 150 000 € ergibt sich das eigene Interesse der Antragstellerin daraus, dass der Betrag der gemeinsamen Finanzierung der gemeinsamen Grundstücke diente. Auch die übrigen

aber, sie erwand mit der Immobilie ein wirtschaftliches Äquivalent

20 000 € gliedert ein Konto aus, von dem Familiereinkäufe und ~~die~~ der Unterhalt der einzigen Autos in der Familie bestritten wurden. Dabei spielt die geringere Beteiligung der Antragstellerin, die selbst nicht auf das Konto zugriff und keinen Führerschein hatte, keine Rolle, da der Betrag ihr jedenfalls auch zugute kam.

- (3) Eine <sup>mögliche</sup> Verjährung des Darlehensanspruchs nach § 214 BGB gewährt analog § 216 II 1 BGB keinen Anspruch auf Rückgewähr des titulierten Schuldanerkenntnisses und

so auch keine Einrede gegen diesen Anspruch. ~~Insofern kann dahinstehen~~  
Der Anspruch aus dem Schuldanerkenntnis ist jedenfalls noch nicht verjährt, weil für ihn gem. § 197 I Nr. 4 BGB die dreißigjährige Verjährungsfrist gilt und dieser Zeitraum noch nicht abgelaufen ist. Zudem ist auch der Anspruch aus § 488 I 2 BGB nicht verjährt, da die dreijährige Frist des § 195 BGB, welche mit Ablauf des Jahres 2013 begann (§ 195 I BGB) aufgrund der Verhandlungen gem. § 203 BGB für einen Zeitraum von 9 Monaten und 10 Tagen gehemmt war und damit erst im September 2017 ablaufen würde.

Grw. v. J. Anmerkungen  
an v. J. an 22.9.2014  
v. J. / 242 I Nr. 1 BGB (4)

Die Antragstellerin kann auch nicht geltend machen, dass der Zinsanspruch nicht gesichert werden sollte und daher insoweit eine Einrede gegen die Inanspruchnahme aus dem Schuldanerkenntnis aus § 242 oder § 241 BGB bestehe. Denn <sup>gegenwärtigen und zukünftigen</sup> die Zweckvereinbarung, nach der alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche aufgrund des Kreditvertrags abgesichert werden, erfasst auch den Anspruch auf Verzugszinsen.

Das ergibt sich aus der gebotenen Auslegung der Klausel nach §§ 133, 157 BGB.

- (5) Der Antragstellerin steht gem. dem Anspruch aus dem Schuldverhältnis in Höhe von 50 000 € und der darauf entfallenden Zinsen ab dem 22.9.2014 eine Einrede aus § 821 BGB <sup>oder § 242 (andere Art.)</sup> zu, weil mit Zahlung am 22.9.2014 die Darlehensforderung ~~z~~ in dieser Höhe gem. § 362 I BGB erloschen ist, so dass die Antragstellerin aus der Zweckabrede oder jedenfalls aus § 112 I 2 Alt. 1 BGB die Rückgewähr der Schuldverhältnisse in entsprechender Höhe verlangen kann.

\* Teilweise

Die Zahlung hat gem. § 366 I BGB die Darlehensforderung der Antragstellerin <sup>x</sup> zum Erlöschen gebracht, weil die Antragstellerin diese Forderung bestimmt hat. Diese Tilgungsbestimmung hat sie konkretisiert dadurch gesetzt, dass sie den Betrag auf das Kreditkonto überwies. Auch unter Berücksichtigung der unmittelbar vorausgegangen Einigungsbestrebungen ist aus der maßgeblichen Sicht eines objektiven Empfängers (§§ 133, 157 BGB) ein solches Verständnis zugrunde zu legen.

ja ✓



3. Der Antragsteller war Dr. Hauke Schilling  
gen. §121 I ZPO als zur Vertretung bereiter  
Rechtsanwalt ihrer Wahl beizuwenden, da  
bei dem beabsichtigten Verfahren vor dem  
Landgericht eine Vertretung nach §121 I  
ZPO vorgeschrieben ist.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus  
§118 I 4, 5 ZPO. + §10 GKG

Rechtsmittelbelehrung: Sofortige Beschwerde innerhalb  
eines Monats, §127 II 2<sup>u</sup>, 3, 567 ZPO.

Unterschrift des Einzelrichters